

Todesfall – was ist zu tun?

Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen Trauer und Sorge, trotzdem müssen in dieser schweren Zeit eine ganze Reihe von Entscheidungen getroffen und Formalitäten erledigt werden.

Tod zu Hause:

- Den Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit den Notarzt (Tel. 144) für die Erstellung der Todesbescheinigung.

Tod im Spital oder im Alters- und Pflegeheim:

- Das Spital oder das Alters- und Pflegeheim informiert die Angehörigen und den Arzt

Tod infolge Unfall oder Delikt:

- In jedem Fall muss die Polizei (Tel. 117) verständigt werden, welche den Amtsarzt benachrichtigt.
- Die Polizei bietet einen Bestatter auf, der auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle den Transport ins Institut für Rechtsmedizin oder in die nächste Aufbahrungshalle ausführt.

Die Angehörigen beauftragen in allen Fällen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der behördlichen Formalitäten sowie der Kremation und/oder allenfalls der Bestattung.

Mitteilung an das Zivilstandsamt

Innerhalb von 2 Tagen (Todesstag nicht eingerechnet) müssen die nächsten Angehörigen (oder der Bestatter) den Todesfall beim Zivilstandskreis Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern (Telefon 031 635 42 00) bzw. dem Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Ist der Tod in einem Spital oder Alters- und Pflegeheim eingetreten, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt.

Für die Meldung beim Zivilstandsamt werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis der verstorbenen Person, sofern vorhanden und der Eintrag des Todes mit Kostenfolge gewünscht wird
- Niederlassungsausweis (wenn noch vorhanden, ab 01.02.2024 werden keine NA mehr ausgestellt)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie Ausländerausweis und Pass im Original (bei verheirateten Personen auch Pass des Ehepartners/der Ehepartnerin)

Im Bedarfsfall fordert das Zivilstandsamt weitere Dokumente ein.

Das Zivilstandsamt meldet den Einwohnerdiensten der Gemeinde den Tod einer Person.

Eintritt des Todes im Ausland:

Stirbt eine Schweizerbürgin oder ein Schweizerbürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument in die Schweiz weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Bestattung:

Mit Unterstützung des Bestattungsinstituts kann die Bestattung organisiert werden. Bezüglich der Bestattungsart (Erdbestattung oder Urnenbestattung) sollte möglichst der Wunsch der/des Verstorbenen berücksichtigt werden. Bei Kremation ist eine Bestattung nicht zwingend notwendig und liegt im Wunsch des Verstorbenen oder bei den Angehörigen, ob und wo sie die Urne aufbewahren möchten. Die Bestattung darf frühestens 48h nach dem Tod und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden. Bei geringem Nachlass oder finanzieller Unzumutbarkeit der nahen Angehörigen, kann bei der Gemeinde ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung gestellt werden. Dem Bestattungsinstitut ist dies unbedingt mitzuteilen.

Wird eine Bestattung auf dem Friedhof in Münsingen gewünscht, ist der Termin mit der Bestattungsordination Münsingen Rubigen, Sonnhaldeweg 36d, Tel. 031 721 42 58 abzusprechen.

Beim Verfassen der Todesanzeige/Leidzirkulare unterstützt Sie ebenfalls das Bestattungsunternehmen.

Bestattung im Ausland:

Möchte eine verstorbene Person im Ausland (z.B. in ihrem Heimatland) bestattet werden, wenden sich die Angehörigen an ein Bestattungsinstitut. Dieses kümmert sich dann um den nötigen Leichenpass und die Versiegelung des Sarges.

Siegelung:

Die Siegelung wird bei jedem Todesfall im Kanton Bern durchgeführt und ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Ausserdem dient sie zur Vorbereitung der Inventarisierung. In der Regel meldet sich eine Siegelungsbeauftragte der Gemeinde innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Todesmitteilung vom Zivilstandamt bei den nahen Angehörigen.

Welche Unterlagen sollten bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls vorgelegt werden?

- Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer)
- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen und des/der Ehepartners/-partnerin per Todestag
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z.B. Darlehen)
- Lebensversicherungen
- Schulden (Verlustscheine/Betreibungen)
- Liegenschaftsbesitz im In- und Ausland
- Letztwillige Verfügungen (Testament/Ehe- und/oder Erbvertrag)
- Angaben zu allfälligen Vorempfängen und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars, sofern eine Inventarisierung nötig ist

Was ist im Weiteren zu tun:

- Informieren Sie Angehörige, Nachbarn, Freunde und Arbeitgeber.
- Wohnung von alleinstehenden Personen kündigen und auflösen (letztwillige Verfügungen sind zu beachten). Wird das Erbe voraussichtlich ausgeschlagen, muss die Wohnungsräumung mit der Siegelungsbeauftragten abgesprochen werden.
- Versicherungen abmelden/kündigen: AHV/IV, Pensionskasse, Lebensversicherung, Krankenkasse, Privathaftpflicht- und Hausratversicherung usw.
- Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen abklären
- Laufende Verträge/Mitgliedschaften kündigen wie: Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Elektrizität, Kreditkarten, Zeitungsabonnemente, Leasingvertrag, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Socialmedien (Twitter, Facebook) etc.